

# SV Kork 1920 e.V.

## V E R E I N S S A T Z U N G

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Kork 1920 e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kehl-Kork
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Fußballsports.  
In besonderem Maße widmet sich der Verein der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Fußballbund und dessen Unterorganisationen. Deren Satzungen sind für den Verein verbindlich.
- (3) Der SV Kork 1920 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportvereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# VEREINSSATZUNG

## § 3

### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme in den Sportverein, ist an die Vorstandschaft zu richten. Mit der Anmeldung wird die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsteam.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, wenn das Vorstandsteam nicht innerhalb eines Vierteljahres gegenteilig beschließt.

(4) Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(5) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

a. mit dem freiwilligen Austritt.

Ein Austritt ist einem Mitglied des Vorstandteams schriftlich mitzuteilen.

b. mit dem förmlichen Ausschluss aufgrund groben oder wiederholten Vergehens gegen die Vereinsinteressen, gegen die Vereinssatzung oder gegen die Anordnung des Erweiterten Vorstands.

Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied die Stellungnahme ermöglicht.

Diese wird durch einen Vertreter des Vorstandteams durchgeführt.

Ein förmlicher Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands beschlossen werden.

c. mit dem Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr der Beitrag nicht bezahlt worden ist.

d. mit dem Tod des Mitglieds.

## Neuer Satzungsentwurf SV Kork 1920 e.V ab dem Jahr 2019

e. mit der Beendigung des Vereins.

Gegen jede Ausschlussentscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung möglich, wenn mindestens sechs Vereinsmitglieder der Berufung zustimmen.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

### § 4

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Sie können Anträge an die Hauptversammlung einbringen und mit Vorschlägen an die Vereinsorgane an der Vereinsführung mitwirken. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder dessen Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
2. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
3. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
4. die jährlichen Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

### § 5

## Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen. Er haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins oder der Sportanlagen. Die Mitglieder haften für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen von Vereinseigentum in vollem Umfang.

Es besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Schadensersatz, der die Leistungen der bestehenden Versicherungen übersteigt.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) das Vorstandsteam
- (2) der Erweiterte Vorstand
- (3) die Hauptversammlung

## § 7

### Vertretung des Vereins

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von 3 Personen. Jedes Teammitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die 3 Personen des Vorstandsteams stehen den Verwaltungsbereichen Sport, Finanzen, Organisation / Verwaltung vor.

(3) Das Vorstandsteam kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

(4) Das Vorstandsteam ist berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

(5) Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Hauptversammlung erklärt werden.

## § 8

### (1) Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- 1) dem Vertretungsberechtigten Vorstand (§ 7 Vorstandsteam)
- 2) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- 3) bis zu zwei Kassenführer / Kassenführerinnen
- 4) dem/der Beauftragten der Mitgliederverwaltung
- 5) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter / Jugendleiterin

(2) Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für

- a) Durchführung und Organisation der laufenden Vereinsgeschäfte
- b) Grundsätzliche Regelungen Sportbetriebs
- c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## § 9

### Hauptversammlung

(1) In der Zeit von Januar bis Mai eines jeden Jahres ist eine Hauptversammlung durchzuführen (ordentliche Jahreshauptversammlung). Ort und Tag dieser Hauptversammlung sind 14 Tage vor dem Termin im örtlichen Mitteilungsblatt „Amtliches Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Kork, Neumühl und Odelshofen“ und in der lokalen Zeitung „Kehler Zeitung“ bekannt zu geben, sowie auf der Homepage des Vereins „www.sv-kork.de“ zu veröffentlichen.

Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandsteams.

(2) Der Hauptversammlung steht zu:

1. die Wahl des Vorstandsteams und des Erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendvertreters, sowie deren Entlastung;
2. die Bestellung der Kassenprüfer;
3. des Kassenberichts;
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. die Änderung der Satzung;

## Neuer Satzungsentwurf SV Kork 1920 e.V ab dem Jahr 2019

7. Beschlussfassung über die Anträge der Vereinsorgane oder einzelner Mitglieder

8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandsteams kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn der Erweiterte Vorstand eine Einberufung beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt hier schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand mitgeteilte Adresse.

(4) Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung einem Mitglied des Vorstandsteams schriftlich einzureichen.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Protokollführer ein Protokoll. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10

### Wahl der Vereinsorgane und der Kassenprüfer

(1) Die Mitglieder des Vorstandsteams und des Erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vereinsorgane endet erst bei der Hauptversammlung mit Neuwahlen.

(2) Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn diese in der Hauptversammlung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(3) Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so kann eine Ergänzungswahl durch den Erweiterten Vorstand vorgenommen werden. Die Amtszeit ist befristet bis zu der nächsten Hauptversammlung mit

Neuwahlen.

## § 11

### Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## § 12

### Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse aller Vereinsorgane werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen.
- (2) Die Änderung der Satzung kann, mit Ausnahme von § 14 Absatz 1 (Auflösung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Hauptversammlung beschlossen werden.

## § 13

### Jugendordnung, Beitragsordnung und Ehrenordnung

Die Jugendordnung, Beitragsordnung und Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen und Beschlussfassung erfolgt im Erweiterten Vorstand.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheiten der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, die es unmittelbar und

## Neuer Satzungsentwurf SV Kork 1920 e.V ab dem Jahr 2019

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fußballsports im Ortsteil Kork zu verwenden hat.

### § 15

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung seine Gültigkeit